

70.

**Verordnung
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
zu Gunsten der Wassergewinnungsanlage
Tiefbrunnen Offensen der Stadtwerke Uslar,
Landkreis Northeim**

Auf Grund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 Absätze 1 und 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. S.10) wird verordnet:

§ 1

Zu Gunsten der Wassergewinnungsanlage Offensen der Stadtwerke Uslar im Landkreis Northeim wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:

I (Fassungsbereich),
II (engere Schutzzone),
III (weitere Schutzzone).

(2) Grenzbeschreibung:

Die Nordgrenze des Wasserschutzgebietes Offensen ist identisch mit der südlichen Abgrenzung des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen Verliehausen.

Im äußersten Nordwesten beginnt die Zone III im **Groziek**, ca. 250 m östlich der Landesstrasse 554 in Richtung Uslar. Danach führt sie nach Osten, entlang der Wirtschaftswege (Flurstücke 99/2, 98 und 97 - Verliehausen, Flur 4) nördlich der **Riepenstücke** und 250 m südlich der Försterei Verliehausen.

Die Abgrenzung der Schutzzone III kreuzt die **Bremkestrasse** und trifft nach 850 m in Richtung Nordosten, entlang der **Bremker Halbe** auf die **Schäfersteinstrasse** (in der Höhe des Denkmals). Weiter nach Nordosten in die **Schoninger Dichtung** verlaufend, erreicht sie nach ca. 1,8 km den nordöstlichsten Punkt, den so genannten **Hexentanzplatz**. Hier knickt die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes Offensen nach Süden ab und folgt der **Schäfersteinstrasse** auf einer Länge von 900 m, bis sie in den Forstweg zwischen den Forstabteilungen 18 und 27 (Staatsforst Uslar) wechselt.

Entlang des **Schellerbornweges** (300 m westlich der „**Wöhlecke Eiche**“), in der **Bremker Halbe** verläuft die Zone III nach Süden zur **Offenser Sommerhalbe** und schneidet die **Bremker Strasse**. Sie kreuzt den **Dohbach** und endet im südöstlichsten Punkt, am Feldweg an der **Offenser Winterhalbe** im **Oberen Rohn**.

Rechtwinklig nach Westen knickt die Abgrenzung entlang des Feldweges in Richtung Offensen (**Bramburger Weg**) ab.

Auf einer Länge von ca 1,6 km bildet der **Bramburger weg** die Südgrenze des Wasserschutzgebietes. Dort stößt die Zone III auf die engere Schutzzone II und knickt am Flurstück 8, Flur 7, rechtwinklig nach Süden ab bis zum nächsten Wirtschaftsweg. Diesem nach Westen folgend bis zur 100 m entfernten Wegekreuzung, schwenkt die Abgrenzung der weiteren Schutzzone vertikal in nördliche Richtung und springt nach ca 100 m in die Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 5 und 6 (**Hehracker**), den Flurstücken 117/2 und 118/2 (**Steinacker**), Offensen, Flur 7. Sie kreuzt erst die **Bramburger Strasse** und nach ungefähr 150 m westlich auch die **Bremker Straße**.

Die bebauten Flurstücke **An der Halbe** werden aus dem Schutzgebiet ausgeschlossen. Das Flurstück 30/1 in der Flur 4 Offensen gehört zur Zone II.

Erst entlang der Straße **Lohberg** nach Osten führend, knickt dann die Zone II in die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 17/1 (Offensen, Flur 4) ab und trifft nach ca. 300 m auf den Feldweg **Am Lohbusch**. Auf der Länge von 600 m bis zum **Groziek** bildet dieser Weg die Abgrenzung des Schutzgebietes im Westen.

- (3) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der beigelegten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage) eingezeichnet.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Karte im Maßstab 1:5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung und der nicht veröffentlichten Karten nach Absatz 3 befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, Außenstelle Göttingen - Wasserwirtschaft, Wasserrecht-, dem Landkreis Northeim und den Stadtwerken Uslar. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

- (1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
 - a) zur Pflege der Zone,
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten.
- (3) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlung darin durch Unbefugte verboten.

§ 4

Im Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzeiten verboten (v), beschränkt zulässig (b) oder zulässig (-) aufgrund dieser Verordnung.

Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

	Schutzzone II III	
Abwasser		
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund mit Ausnahme des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers von Dachflächen durch		
a) Versenken von Abwasser einschließlich des von Verkehrsflächen abfließenden schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	v	v
b) Verrieseln oder Versickern von Abwasser einschließlich des von Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers, aufgenommen land- und forstwirtschaftliche Wege	v	v
c) flächenhaftes Versickern des von nicht dem Kraftfahrzeugverkehr dienenden Hof- und Wegeflächen abfließenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über eine unverletzte gewachsene belebte Bodenzone von mindestens 1 Meter Mächtigkeit ohne Grundwassereinfluss	b	-
2. Versenken oder Versickern von Kühlwasser	v	v
3. Einleiten von Abwasser oder Einleiten des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer mit Ausnahme des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers von Dachflächen	v	v
4. Herstellen oder Erweitern von Abwasserleitungen zum		
a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	b

b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	b	b
5. Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben oder sonstigen Abwasseranlagen	v	b
6. Verregnen von Abwasser oder Abwasserlandbehandlung	v	v

Land- und Forstwirtschaft

7. Überschreiten der Düngung zur Deckung des Nährstoffbedarfs der angebauten Kulturart unter Berücksichtigung der Nährstoffnachlieferung aus dem Boden entsprechend der Düngungsverordnung	v	v
8. Stickstoffdüngung mit organischen Düngstoffen, die die Hälfte des Stickstoffbedarfs nach Ziffer 7 überschreitet	v	v
9. Kurzfristiges Bereitstellen (bis zu 4 Wochen) sowie Aufbringen organischer Düngstoffe wie Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot, Silagesickersaft oder Kompost oder kurzfristiges Bereitstellen sowie Aufbringen von Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung. Weitergehende Regelungen können sich durch die Klärschlammverordnung und die Kompostverordnung ergeben.		
a) auf Ackerflächen		
aa) in der Zeit vom 01.10. bis zum 31.01. des folgenden Jahres	v	v
ab) nach der Hauptfruchternte bis zum 31.01. des folgenden Jahres	v	v
ac) nach der Hauptfruchternte bis zum 15.09., sofern Winterraps oder Zwischenfrüchte angebaut werden	v	b
b) auf Grünland in der Zeit vom 01.02. bis zum 30.09.	v	b
c) auf bestellten oder unmittelbar zur Bestellung anstehenden ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen in der Zeit vom 01.02. bis zur Hauptfruchternte	v	b
d) auf unbewirtschafteten Flächen wie Uferrandstreifen innerhalb 10 m Breite usw.	v	v
10. Einsatz von Kompost im Garten- und Landschaftsbau	v	b
Ausnahme: Verwertung des vor Ort im Hausgarten in geringen Mengen anfallenden Komposts	b	-
11. Lagern oder Bereitstellen organischer Düngstoffe		
a) Gülle, Jauche, Geflügelkot oder Silagesickersaft in		
aa) Behältern größer 500 m³ Inhalt	v	v
ab) Behältern mit Leckerkennungssystem	v	b
ac) Behältern ohne Leckerkennungssystem	v	v

b) Festmist, Klärschlamm oder Kompost länger als 4 Wochen außerhalb flüssigkeits- undurchlässiger baugenehmigungspflichtiger Anlagen	v	b
12. Anbau von Raps	b	b
13. Umbrechen von Grünland zur Nutzungsänderung (mit Ausnahme nach dieser Verordnung zulässiger baulicher Nutzung)	v	v
14. Grünlanderneuerung, ausgenommen umbruchlose Verfahren	b	b
15. Flächenstilllegung		
a) Anlegen von Stilllegungsflächen (Brachen) ohne gezielte Begrünung	v	v
b) Anlegen von Stilllegungsflächen (Brachen) mit gezielter Begrünung, ausgenommen leguminosenfreier Herbstbegrünung	b	b
c) Umbrechen von mindestens 5 Jahren stillgelegten Flächen (Brachen)		
ca) vom 01.07. bis zum 31.01. oder in der übrigen Zeit bei nicht unverzüglich nachfolgender Bestellung	v	v
cb) in der übrigen Zeit bei unverzüglich nachfolgender Bestellung	b	b
cc) vom 01.02. bis zum 30.09. bei unmittelbar nachfolgendem Anbau von Wintertraps	b	-
16. Anlegen vom Gärfuttermieten		
a) für Siliergut (vorher Frischgut) mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 %	v	v
b) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 28 %	v	b
c) als baugenehmigungspflichtige Anlage mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	b	b
17. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freiflächen (einschließlich Bahnliesen) außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen.	v	v
Bei Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung in der Landwirtschaft gelten das Pflanzenschutzgesetz und die entsprechende Pflanzenschutz-Anwendungs-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung		
18. Beweidung		
a) Dauerpferche oder intensive Beweidung (Besatzstärke durchschnittlich größer als 2 Großvieheinheiten/ha) oder Beweidung mit Zufütterung in der Zeit vom 01.06. bis zum 28.02. oder Beweidung in unmittelbarer Gewässernähe	v	v
b) Beweidung mit durchschnittlicher Besatzstärke von maximal zwei Großvieheinheiten pro Hektar	b	b

19. Einrichten oder Erweitern von

a) Gartenbaubetrieben (Obst-, Gemüse- und Zierpflanzenanbau, Baumschulen)	v	b
b) Kleingartenkolonien	v	v

Forstwirtschaft

20. Aufbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Klärschlamm oder Kompost auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	v	v
21. Kahlschlag auf Waldflächen gem. Landeswaldgesetz		
a) zur Umwandlung der Nutzungsart	v	v
b) zu forstwirtschaftlichen Zwecken	b	b
22. Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen	b	b
23. Anlegen, Erweitern oder Betrieb von Wildgehegen	v	b
24. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung	v	b

Wassergefährdende Stoffe

25. Umgang (Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Umschlagen) mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb dafür zugelassener Anlagen nach § § 161 ff. NWG oder VAWs.	v	v
Ausnahmen: Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von Flüssigdünger oder Pflanzenschutzmitteln der Wassergefährdungsklasse 0, 1 oder 2 zur Betankung durch mobile Anlagen unter Verwendung von Einrichtungen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc.) in Mengen bis zum Bedarf im täglichen Arbeitsgang	v	-
26. Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. §§ 161 ff. NWG oder VAWs mit Ausnahme der in den Ziffern 11 und 16 dieser Verordnung geregelten Anlagen	v	b
27. Verwenden, Ablagern oder Produktion radioaktiver Stoffe	v	v
28. Löschübungen mit oder Erproben von Schaumlöschmitteln	v	v
29. Transportieren wassergefährdender Stoffe mit Fahrzeugen, ausgenommen ist der Anliegerverkehr	v	b
30. Beförderung wassergefährdender Stoffe		
a) in Rohrleitungen, auch Fernleitungen, gem. § 156 NWG	v	v
b) in Rohrleitungen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Bestandteil von Anlagen gem. § 161 Abs. 1 NWG sind		
ba) unterirdisch verlegt	v	v
bb) oberirdisch verlegt	v	b

c) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	v	b	39. Neu- und Ausbau von Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen oder Notabwurf- und Rettungsflächen des Luftverkehrs, ausgenommen Landeplätze der Rettungsdienste	v	v
d) in sonstigen Rohrleitungen	v	v	40. Bau von militärischen Anlagen oder Einrichtung von Übungsplätzen	v	v
31. Ablagern wassergefährdender Stoffe oder Einbringen dieser Stoffe in den Untergrund	v	v	41. Durchführen militärischer Maßnahmen im Rahmen von Manövern oder Übungen mit militärischen Einheiten oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem Merkblatt W 106 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) entsprechen	v	v
Abfall			42. Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen keine nutzungsbedingt erhöhten Grundwassergefährdungen ausgehen (z.B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze)	v	b
32. Behandeln von Abfällen oder die Neueinrichtung oder Änderung von den dazugehörigen Anlagen	v	v	43. Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- und Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (z. B. Tontaubenschießstände, sonstige Schießstände für Handfeuerwaffen, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport)	v	v
Ausnahme: Behandeln zum Zwecke der Kompostierung gemäß § 1 Abs. 3 der Nds. Kompostverordnung	v	-	44. Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen	v	v
33. Ablagern, Umschlagen oder Lagern von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW/AbfG) oder die Neuerrichtung oder Änderung von den dazugehörigen Anlagen oder von Anlagen zur Abfallverwertung mit Ausnahme des Lagerns von Sekundärrohstoffdünger und Wirtschaftsdünger nach Ziffer 11	v	v	45. Neuanlegen von Friedhöfen	v	v
34. Behandeln oder Lagern von Schrott oder Autowracks	v	v	46. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen geringe Stückzahlen im Rahmen der jagdlichen Praxis	v	v
Bauliche Anlagen, Sondernutzung			47. Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteich- oder Fischzuchtanlagen	v	v
35. Errichten oder wesentliches Erweitern von Gebäuden ausgenommen nicht baugenehmigungspflichtiger baulicher Anlagen			Bodeneingriffe		
a) als Einzelbebauung	v	b	48. Anlegen von Erdaufschlüssen, durch die die Grundwasser überdeckenden Boden- und Gesteinsschichten vermindert werden (z.B. Bodenabbau)	v	v
b) in geschlossener Siedlung ohne Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	v	Ausnahme: Soweit diese räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) und keine Freilegung des Grundwassers erfolgt	v	b
c) in geschlossener Siedlung mit Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung	b	b	49. Anlagen oder Maßnahmen des Bergbaues mit Eingriffen in die Grundwasser überdeckenden Boden- und Gesteinsschichten	v	v
36. Neu- oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen			50. Durchführen von Sprengungen	v	v
a) soweit die Maßnahme nicht den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWag) entspricht	v	v	51. Abteufen von Bohrungen	v	v
b) unter Beachtung der RiStWag			Ausnahme: a) für die öffentliche Wasserversorgung, für die Entnahme von Bodenproben	b	b
ba) außerhalb der Wohnbebauung	v	b	b) für die Wasserversorgung landwirtschaftlicher Betriebe im Außenbereich	v	b
bb) innerhalb der Wohnbebauung	b	b	52. Bohrungen und Sprengungen zum großräumigen Aufsuchen von Bodenschätzen mittels geophysikalischer		
c) als land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege	b	-			
37. Neubau von Bahnlinien, Güterumschlaganlagen oder Bahnhöfen	v	v			
38. Verwenden von Materialien zum Straßen-, Wege-, Wasser-, Landschaftsbau oder Bau von Lärmschutzwällen, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können	v	v			

Verfahren als Ausnahme von den
Ziffern 48, 50 und 51

v b

53. Bau von Erdreich- oder Grundwasser-
wärmepumpen sowie Wärme-
pumpen mit Erdsonden

v b

54. Anlegen von Dränen und Vorflutern

b b

§ 5

Von den Verboten des § 4 mit Ausnahme der Ziffer 17 kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, soweit der Schutzgebietszweck dadurch nicht gefährdet wird.

§ 6

(1) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und/oder Bedingungen nicht verhütet werden können.

(2) Soweit für die nach § 4 Nr. 7 bis Nr. 19 a) beschränkt zulässigen Handlungen eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde und ein Bewirtschafter dieser beigetreten ist, kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag entsprechenden Inhalts zwischen der zuständigen unteren Wasserbehörde und diesem Bewirtschafter geschlossen werden, welcher sodann die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung ersetzt. Voraussetzung ist, dass die Bezirksregierung Braunschweig als obere Wasserbehörde der Kooperationsvereinbarung zugestimmt hat und die Zustimmung nicht widerrufen wurde. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Die Kooperationsvereinbarung wird in der Regel zeitlich befristet geschlossen. Dabei wird unter einer Kooperationsvereinbarung eine in einer landwirtschaftlichen Kooperation getroffene Übereinkunft zu gewässerschutzorientierten Bewirtschaftungsregelungen verstanden.

(3) Hält sich der Bewirtschafter nicht an den öffentlich-rechtlichen Vertrag, so ist dieses Verhalten nicht vom Vertrag gedeckt und es ist das Genehmigungserfordernis des Absatzes 1 nicht nach Absatz 2 entfallen. Daher verstößt der Bewirtschafter zugleich gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und löst die Rechtsfolge des § 11 aus.

(4) Der unteren Wasserbehörde steht darüber hinaus das Recht zu, den gesamten öffentlich-rechtlichen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 7

Anlagen und Rechte die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig betrieben oder ausgeübt werden, jedoch den Vorschriften nach § 4 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen, bzw. bestehen. Die untere Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr deren Änderung oder Beseitigung, bzw. die Erfüllung zusätzlicher Auflagen verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht.

§ 8

(1) Die Bewirtschaftung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen hat so zu erfolgen, dass Nährstoffauswaschungen durch geeignete pflanzenbautechnische und/oder düngetechnische Maßnahmen minimiert werden.

(2) Betriebe mit mehr als drei ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, Einzelflächen bezogene

Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen.

(3) Betriebe im Sinne des Absatzes 2 sind verpflichtet, eine Schlag bezogene Nährstoffbilanz für Stickstoff jährlich und für die Stoffe Phosphor und Kalium für alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufstellungen der Aufzeichnungen des Absatzes 2 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten Standort spezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen.

(4) Die Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 sind über zwei Fruchtfolgen, mindestens aber sechs Jahre aufzubewahren. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.

(5) Die zuständige Wasserbehörde kann anordnen, den Gehalt an mineralischem Stickstoff (N_{min}) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden im Herbst zu bestimmen und die Ergebnisse ihr vorzulegen. Die Beprobung hat durch einen vereidigten Probenehmer und die Analyse durch ein staatlich anerkanntes Institut zu erfolgen. Die untere Wasserbehörde kann nach erhöhten N_{min} -Gehalten Nitrat reduzierende Maßnahmen (z.B. Pflanzenbau technischer, Fruchtfolge gestaltender oder Dünger reduzierender Art) anordnen. Die zuständige Wasserbehörde kann sich zur Festlegung dieser Maßnahmen der Unterstützung der landwirtschaftlichen Kooperation bedienen.

§ 9

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten des Grundstückes durch Beauftragte der zuständigen Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stelle nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind (z.B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u. Ä.).

§ 10

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten.

(2) Eine Ausgleichszahlung ist gem. § 51a NWG dann zu leisten, wenn eine der in §§ 4 und 8 dieser Verordnung aufgeführten Anordnungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

(3) Ansprüche nach Abs. 1 sind gegenüber den Stadtwerken Uslar geltend zu machen. Einigen sich die Parteien nicht über den Grund und die Höhe des Anspruches, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Bezirksregierung Braunschweig. Gegen diese Entscheidung ist Klage vor den ordentlichen Gerichten möglich.

(4) Ansprüche nach Abs. 2 auf Ausgleich der zusätzlichen Kosten sind gegenüber dem Land Niedersachsen geltend zu machen. Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

§ 11

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 190 Abs. 3 NWG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1998 (BGBl. I S. 164) mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet.

§ 12

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Braunschweig, 09.05.2000
502h.62013-0509

Bezirkregierung Braunschweig

F r a n k e
Regierungsvizepräsident

104

Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Brg. Nr. 10 vom 02.06.2000



der Stadtwerke Uslar

Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000

WSG Offensen

- ☒ Schutzzone I (Brunnen)
☐ Schutzzone II (Engere Schutzzone)
☐ Schutzzone III (Weitere Schutzzone)

Bezirksregierung Braunschweig
502h.62013-0509

Braunschweig, den 9.5.2000

Xaerha

Franke
Regierungsvizepräsident

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zu Gunsten der Wassergewinnungsanlage
Tiefbrunnen Offensen der Stadtwerke Uslar, Landkreis Northeim, vom 9.5.2000

Aufgrund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)
vom 10. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 171) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zu Gunsten der Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen Offensen der Stadtwerke Uslar, Landkreis Northeim, vom 9.5.2000 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig, Nr. 10 vom 2.6.2000) wird wie folgt geändert:

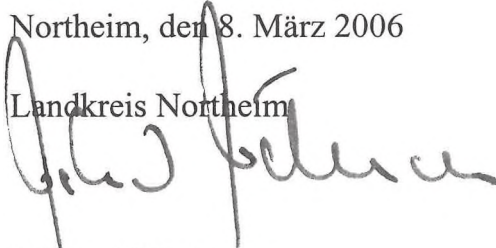
1. In § 2 Abs.4 Satz 1 werden die Worte „der Bezirksregierung Braunschweig, Außenstelle Göttingen-Wasserwirtschaft, Wasserrecht-“ ersatzlos gestrichen.
2. In § 6 Abs.2 Satz 1 wird das Wort „unteren“ ersatzlos gestrichen.
3. In § 6 Abs.2 Satz 2 werden die Worte „Bezirksregierung Braunschweig als obere Wasserbehörde“ durch die Worte „zuständige Wasserbehörde“ ersetzt.
4. In § 6 Abs.4 wird das Wort „ unteren“ durch das Wort „zuständigen“ ersetzt.
5. In § 7 Satz 2 wird das Wort „ untere“ durch das Wort „zuständige“ ersetzt.
6. In § 8 Abs.5 Satz 3 wird das Wort „untere“ durch das Wort „zuständige“ ersetzt.
7. In § 10 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Bezirksregierung Braunschweig“ durch die Worte „zuständige Wasserbehörde“ ersetzt.
8. In § 11 Satz 2 wird der Wert „100.000,-- DM“ durch den Wert „ 50.000,-- Euro“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Northeim, den 8. März 2006

Landkreis Northeim


Michael Wickmann
Landrat